
-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	30.06.1999

3. Instanz

Datum	02.05.2001
-------	------------

Auf die Revision der KlÄgerin wird der Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 30. Juni 1999 aufgehoben. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurÄckverwiesen.

GrÄnde:

I

Streitig ist, ob die KlÄgerin Anspruch auf Verletztenrente wegen der Folgen einer von der Beklagten inzwischen anerkannten Berufskrankheit (BK) nach Nr 1304 der Anlage 1 zur Berufskrankheiten-Verordnung (BKVO) hat.

Die im Jahre 1934 geborene KlÄgerin war von 1953 bis 1964 als Chemiefacharbeiterin bei den Chemischen Werken H. , von 1973 bis 1979 als Laborgehilfin bei der Firma L. und ab 1980 als Laborantin bei der Firma S. tÄtig. Bei der zuletzt verrichteten TÄtigkeit muÃte sie mit Toluidin umgehen. Ab Dezember 1986 wurde die KlÄgerin arbeitsunfÄhig krank; im AnschluÃ daran bezog sie ab Februar 1987 von der Bundesversicherungsanstalt fÄr Angestellte (BfA) Rente wegen ErwerbsunfÄhigkeit.

Den im März 1987 gestellten Antrag der Klägerin auf Anerkennung und Entschädigung verschiedener Gesundheitsstörungen (Atemwegsbeschwerden, Brennen der Schleimhäute, Kopfschmerzen usw) als Folgen einer BK, die sie auf den Umgang mit Toluidin und anderen Chemikalien zurückführte, lehnte die Beklagte nach technischen und medizinischen Ermittlungen durch Bescheid vom 4. September 1987 ab. Im Verfahren vor dem Sozialgericht Detmold (SG), das zunächst Befundberichte und eine Arbeitgeberauskunft eingeholt sowie Krankenhausberichte und andere medizinische Unterlagen beigezogen hatte, hat die Klägerin ein von ihr eingeholtes Gutachten des Prof. Dr. W., später ein Gutachten des praktischen Arztes F. sowie ua die von der BfA im Rentenverfahren eingeholten medizinischen Gutachten eingereicht. Darin wird die Verursachung eines bei der Klägerin vorliegenden hirnorganischen Psychosyndroms durch eine berufsbedingte Intoxikation durch Toluidin füglich angesehen. Hierzu hat die Beklagte mehrere ablehnende Stellungnahmen ihres beratenden Arztes Dr. M. herbeigeführt, denen die Klägerin mit Stellungnahmen des Prof. Dr. W. entgegnet hat. Das SG hat danach verschiedene medizinische Sachverständigengutachten eingeholt. Der Sachverständige Prof. Dr. N. hat in seinem Gutachten vom 30. September 1992 ausgeführt, die bei der Klägerin bestehende Leberzellverfettung sei auf den Umgang mit Toluidin zurückzuführen und als BK nach Nr 1304 der Anlage 1 zur BKVO anzusehen; die hierdurch bedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) betrage 10 vH. Der Sachverständige Prof. Dr. P. hat sich dieser Auffassung angeschlossen, während etwa der Sachverständige Prof. Dr. D. eine durch die berufliche Exposition mit Toluidin verursachte Gesundheitsstörung auf neurologisch-psychiatrischem Gebiet ausgeschlossen hat. Zu diesen Gutachten haben beide Beteiligten wiederum mehrere einander widersprechende medizinische Stellungnahmen eingereicht. In der mündlichen Verhandlung vor dem SG hat die Beklagte in einem Teilvergleich das Vorliegen einer BK nach Nr 1304 der Anlage 1 zur BKVO anerkannt. Das SG hat sodann die Klage auf Gewährung von Verletztenrente abgewiesen, weil die nach dem Gesamtergebnis des Verfahrens als einzige Folge der BK festzustellende Leberzellverfettung mit anhaltender Gamma-GT-Erhöhung lediglich mit einer MdE um 10 vH zu bewerten sei (Urteil vom 8. Juli 1996). Hiergegen hat die Klägerin Berufung bei dem Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) eingelegt.

Nachdem die Klägerin im Berufungsverfahren ein rechtsmedizinisches Gutachten des Prof. Dr. B. eingereicht hatte, hat das LSG auf Antrag der Klägerin gemäß [§ 109](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) ein Sachverständigengutachten von dem Facharzt für innere Medizin und Umweltmedizin Dr. K. vom 7. September 1998 eingeholt, der zu dem Ergebnis gelangt ist, als Folgen der BK seien bei der Klägerin eine encephalo-, periphere und vegetative Neuropathie, eine chronische Leberschädigung, eine Arthromyopathie sowie eine generalisierte toxische Schleimhautschädigung gegeben, die seit 1982 eine abgestufte MdE zwischen 20 und 60 vH bedingten. Nachdem die Beklagte hierzu eine gutachtliche Stellungnahme des Arztes für Arbeits-, Sozial- und Umweltmedizin Dr. Pr. eingereicht hatte, der im Gegensatz zu Dr. K. lediglich eine MdE um 10 vH füglich gerechtfertigt hielt, hat das LSG durch den Berichterstatter eine Beweisanordnung vom 4. Januar 1999 über die Einholung eines Sachverständigengutachtens aufgrund ambulanter Untersuchung der Klägerin zur Klärung verschiedener im

wesentlichen mit der unterschiedlichen Begutachtung durch Dr. K. einerseits und Dr. Pr. andererseits zusammenhängender Fragen getroffen und Prof. Dr. Ko. zum Sachverständigen ernannt. Die Klägerin hat daraufhin beantragt, diese Beweisanordnung wegen Unvereinbarkeit mit [Â§ 109 SGG](#) aufzuheben, woraufhin der Berichterstatter mit Schreiben vom 21. Januar 1999 darauf hingewiesen hat, das Gutachten solle von Amts wegen eingeholt werden und die Klägerin treffe die Mitwirkungspflicht, sich untersuchen zu lassen. Bei Verweigerung einer zumutbaren Untersuchung solle das Gutachten nach Aktenlage erstattet werden; bei infolge fehlender Mitwirkung verbleibenden Aufklärungsdefiziten könne sich das für die Klägerin nach der prozessualen Beweislastverteilung nachteilig auswirken.

Die Klägerin hat sich mit Schriftsatz vom 2. Februar 1999 gegen diese Verfahrensweise gewandt und erklärt, sie sei nicht bereit, sich von Prof. Dr. Ko. untersuchen zu lassen, widerspreche ausdrücklich der Erstattung eines Gutachtens nach Aktenlage durch diesen Sachverständigen und erteile keine Schweigepflichtentbindungserklärung hinsichtlich der sie betreffenden ärztlichen Gutachten und Atteste; im Falle der Zuwiderhandlung werde sie gegen den Berufungssenat Strafanzeige erstatten. Sie lehne Prof. Dr. Ko. wegen Besorgnis der Befangenheit ab, weil er Mitglied des Arbeitskreises "Leisemittel" beim Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften und Mitverfasser des ärztlichen Merkblatts des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung zur BK Nr 1317 sei, ihm in einem Zeitschriftenartikel die unzutreffende Auswertung internationaler Forschungsergebnisse nachgewiesen worden sei und er einen wesentlichen Teil seines Vermögens aus wissenschaftlichen Gutachten für die Beklagte erziele. Als Sachverständiger komme statt dessen der Nephrologe und Internist Prof. Dr. H. in H. in Betracht, der den Neurotoxikologen Prof. Dr. H. in N. hinzuziehen könne.

Daraufhin hat der Berichterstatter die Beweisanordnung durch Verfügung vom 4. Februar 1999 aufgehoben, "weil die Klägerin einer Einsichtnahme der Akten durch den ernannten Sachverständigen widersprochen hat". Mit Schreiben vom 16. Februar 1999 hat er den Beteiligten mitgeteilt, der Senat erwäge, die Berufung durch Beschluss gemäß [Â§ 153 Abs 4 SGG](#) zurückzuweisen, nachdem die Klägerin einer Auswertung des Akteninhalts durch den vom Senat ernannten Sachverständigen unter Androhung strafrechtlicher Konsequenzen untersagt habe; es werde Gelegenheit gegeben, hierzu Stellung zu nehmen. Nachdem sich die Klägerin mit Schriftsatz vom 15. Februar 1999 auf die Aufhebung der Beweisanordnung hin mit einer Untersuchung durch den von ihr als Sachverständigen benannten Prof. Dr. H. einverstanden erklärt, sich mit Schriftsatz vom 1. März 1999 gegen eine "Schnellentscheidung" durch den Senat gewandt und mit Schriftsatz vom 15. April 1999 nach dem Sachstand hinsichtlich einer Beauftragung des Prof. Dr. H. gefragt hatte, hat der Berichterstatter mit Schreiben vom 10. Mai 1999 mitgeteilt, eine solche sei nicht beabsichtigt, sondern es verbleibe bei dem gerichtlichen Hinweis vom 16. Februar 1999.

Sodann hat das LSG die Berufung der Klägerin ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss vom 30. Juni 1999 zurückgewiesen. Der Senat halte die Berufung einstimmig für unbegründet sowie eine mündliche Verhandlung nicht für

erforderlich und mache daher von der Möglichkeit des [Â§ 153 Abs 4 SGG](#) Gebrauch. Das SG habe die Klage zu Recht abgewiesen, weil die Voraussetzungen für die Gewährung von Verletztenrente nach dem Gesamtergebnis der Beweisaufnahme nicht erfüllt seien. Eine über eine MdE um 10 vH hinausgehende "berufsbedingte Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit" der Klägerin könne nicht festgestellt werden. Auch die im Berufungsverfahren durchgeführten Ermittlungen hätten den Nachweis weitergehender Folgen der von der Beklagten anerkannten

BK nicht erbracht. Zwar habe Dr. K. in seinem Sachverständigen Gutachten eine umfassende Erkrankung der Klägerin infolge einer längeren beruflichen neurotoxischen Lärmemittelbelastung und ab 1982 eine dadurch bedingte MdE um 20 vH und mehr angenommen, jedoch beständen erhebliche Zweifel an der Richtigkeit seiner Feststellungen, worauf Dr. Pr. im einzelnen hingewiesen habe. Die mit Beweisanordnung vom 4. Januar 1999 angeordnete weitere arbeitsmedizinische Begutachtung durch Prof. Dr. Ko. habe dazu dienen sollen, eine Klärung der zwischen Dr. K. und Dr. Pr. unterschiedlich beurteilten Kausalitätsfragen zu erreichen. Prof. Dr. Ko. wäre als Sachverständiger hierzu besonders geeignet gewesen. Es liege in der Natur der Sache, daß sich ein Wissenschaftler an der fachlichen Diskussion seines Gebietes beteilige. Hieraus auf eine einseitige Festlegung zu schließen und ein zur Ablehnung wegen der Besorgnis der Befangenheit berechtigendes Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit des Sachverständigen herzuleiten, sei nicht gerechtfertigt. Die Klägerin habe auch den vom LSG ins Auge gefaßten weiteren Schritt zur Klärung der streitigen, äußerst schwierigen Fragen vereitelt, indem sie der Auswertung der Streitakten durch den Sachverständigen unter Hinweis auf einen strafbewehrten Geheimnisbruch durch Verletzung der Schweigepflicht widersprochen habe. Unter diesen Begleitumständen sei die ursprünglich vorgesehene weitere Sachaufklärung nicht mehr vorzunehmen mit der Folge, daß sich dies zu ihrem Nachteil auswirke, worauf sie auch hingewiesen worden sei. Denn nach allgemeinen Beweislastgrundsätzen habe derjenige die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen, der aus bestimmten, nicht erweislichen Tatsachen eine für ihn günstige Rechtsfolge herleiten wolle. Der Senat habe sich nicht gedrängt gefühlt, dem hilfsweise gestellten Beweisantrag auf Einholung eines Gutachtens von Prof. Dr. H. und Prof. Dr. H. zu folgen, weil die Auswahl der Sachverständigen dem Gericht obliege, es nicht an Beweisanträge der Beteiligten gebunden und das Recht der Klägerin nach [Â§ 109 SGG](#) bereits durch die Anhörung des Dr. K. verbraucht gewesen sei.

Mit ihrer vom Bundessozialgericht (BSG) zugelassenen Revision macht die Klägerin geltend, der Beschluss des LSG sei verfahrensfehlerhaft zustande gekommen. Das LSG habe nicht zuvor über den von ihr mit Schriftsatz vom 2. Februar 1999 fristgerecht gestellten Ablehnungsantrag gegen den vom Berichterstatter zum Sachverständigen ernannten Prof. Dr. Ko. nach dessen Anhörung in einem von der Endentscheidung getrennten Beschluss entschieden, wie dies von der Rechtsprechung des BSG gefordert werde (Hinweis auf BSG [SozR 3-1500 Â§ 170 Nr 5](#)). In der Aufhebung der Beweisanordnung durch den Berichterstatter sei eine solche Entscheidung nicht zu sehen; auch in der

Folgezeit sei eine solche nicht nachgeholt worden. Selbst wenn man in den den Vorwurf der Befangenheit betreffenden Ausführungen des Senats in dem angefochtenen Beschluss eine Entscheidung über ihren Befangenheitsantrag sähe, wäre diese Entscheidung ihrerseits verfahrensfehlerhaft.

Die angefochtene Entscheidung beruhe auf diesem Verfahrensmangel, weil mindestens die Möglichkeit bestehe, daß das Gericht ohne den Verfahrensverstöß zu einem für sie günstigeren Ergebnis hätte gelangen können. Bei einer dem Befangenheitsantrag stattgebenden Entscheidung hätte das LSG einen neuen Sachverständigen benennen oder seiner eigenen Anordnung zur Einholung einer ergänzenden Stellungnahme von Dr. K. nachkommen müssen, wobei es die von ihr genannten Sachverständigen im Rahmen seines Ermessens mit in seine Überlegungen hätte einbeziehen müssen. Im Falle einer Ablehnung hätte sie sich einer Begutachtungssituation gestellt; sie habe sich zu keinem Zeitpunkt generell geweigert, sich begutachten zu lassen.

Ferner werde ein Verstoß gegen [Â§ 103 SGG](#) gerügt, weil das Gericht sich aufgrund des bekannten Sachverhalts zu weiteren Ermittlungen hätte gedrängt fühlen müssen. Es hätte die Widersprüche zwischen dem Sachverständigengutachten des Dr. K. und den lediglich als Parteivorbringen der Beklagten zu wärdigenden Äußerungen des Dr. Pr. nicht allein im Wege der Beweiswürdigung auflösen dürfen, sondern hätte Dr. K. zu einer ergänzenden Stellungnahme auffordern müssen. Wenn man weiterhin davon ausgehe, daß das LSG fehlerhaft von ihrer Verpflichtung zur Mitwirkung ausgegangen sei, ohne die Vorfrage der Befangenheit des Prof. Dr. Ko. zu entscheiden, liege in dem fehlerhaften weiteren Verlauf des Verfahrens, an dessen Ende eine Beweislastentscheidung wegen Beweisvereitelung gestanden habe, ein weiterer Verstoß gegen die Amtsermittlungspflicht. Ein solcher sei auch darin zu sehen, daß das Gericht ihren Anträgen auf Einholung weiterer Sachverständigengutachten von Prof. Dr. H. und Prof. Dr. H. nicht nachgekommen sei, wozu es auf jeden Fall gemäß [Â§ 109 SGG](#) verpflichtet gewesen wäre.

Wegen der fehlerhaft angenommenen Mitwirkungsverpflichtung werde weiterhin ein Verstoß gegen [Â§ 128 SGG](#) gerügt. Die Grenzen der freien Beweiswürdigung seien hier überschritten, weil das Gericht ihre Mitwirkungsverpflichtung angenommen habe, ohne zu prüfen, ob die Mitwirkung zumutbar gewesen sei oder ob andere Beweismittel zur Verfüung gestanden hätten. Da eine Mitwirkungsverpflichtung an der Untersuchung durch einen befangenen Sachverständigen nicht bestehe, das LSG diese Frage hier aber offengelassen habe, könne die fehlende Mitwirkung den Beschluss nicht tragen.

Der angefochtene Beschluss sei auch wegen Verstoßes gegen [Â§ 153 Abs 4 SGG](#) verfahrensfehlerhaft zustande gekommen. Die Entscheidung sei unzulässigerweise ohne mündliche Verhandlung getroffen worden; dies stelle einen Verstoß gegen den Grundsatz der Mündlichkeit dar und bedeute, daß der Senat eine Entscheidung entgegen der in [Â§ 33 SGG](#) vorgesehenen Besetzung getroffen habe.

Zwar stehe die Entscheidung nach [Â§ 153 Abs 4 SGG](#) im Ermessen des Gerichts, es sei jedoch revisionsgerichtlich Ã¼berprüfbar, ob das LSG erkennbar von seinem Ermessen fehlerhaft Gebrauch gemacht habe. Dies sei der Fall, wenn â wie hier â der Beurteilung erkennbar sachfremde ErwÃ¤gungen oder eine grobe FehleinschÃ¤tzung zugrunde gelegen hÃ¤tten. Denn die Sache sei wegen ihrer medizinischen KomplexitÃ¤t schwierig und die Tatsachenfeststellung habe streitentscheidende Bedeutung. AuÃerdem werde der Sinn und Zweck der prozessÃ¶konomischen Zwecken dienenden Norm des [Â§ 153 Abs 4 SGG](#) in sein Gegenteil verkehrt, wenn deren Anwendung â wie hier â zu einer VerfahrensverlÃ¤ngerung fÃ¼hre.

Auch habe die AnhÃ¶rungsmittelung vom 16. Februar 1999 allein den Anforderungen des [Â§ 153 Abs 4 SGG](#) nicht genÃ¼gt. Erforderlich sei hier vielmehr eine zweite AnhÃ¶rungsmittelung gewesen, weil sie â die KlÃ¤gerin â nach Zugang der ersten AnhÃ¶rungsmittelung prozessuale RÃ¤gen gegen die Beweisanordnung vom 4. Januar 1999 vorgebracht, den Befangenheitsantrag gegen Prof. Dr. Ko. aufrechterhalten und ihre generelle Bereitschaft erklÃ¤rt gehabt habe, sich durch einen anderen Gutachter â etwa Prof. Dr. H. â untersuchen zu lassen. SchlieÃlich sei der Entscheidungsfindungsprozess hinsichtlich des Vorliegens der Voraussetzungen des [Â§ 153 Abs 4 SGG](#) nicht dokumentiert worden, so daÃ er fÃ¼r die Beteiligten nicht Ã¼berprüfbar sei.

Die KlÃ¤gerin beantragt,
den Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 30. Juni 1999 aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurÃ¼ckzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Sie ist der Ansicht, der angefochtene Beschluss sei nicht verfahrensfehlerhaft zustande gekommen.

II

Die Revision der KlÃ¤gerin ist insofern begrÃ¼ndet, als das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurÃ¼ckzuverweisen ist ([Â§ 170 Abs 2 Satz 2 SGG](#)). Das Berufungsverfahren leidet an einem Verfahrensmangel, auf dem die Entscheidung beruhen kann. Das LSG hÃ¤tten nicht ohne mÃ¼ndliche Verhandlung durch Beschluss entscheiden dÃ¼rfen.

Nach [Â§ 153 Abs 4 Satz 1 SGG](#) kann das LSG, auÃer in den FÃ¤llen, in denen das SG durch Gerichtsbescheid entschieden hat, die Berufung durch Beschluss zurÃ¼ckweisen, wenn es sie einstimmig fÃ¼r unbegrÃ¼ndet und eine mÃ¼ndliche Verhandlung nicht fÃ¼r erforderlich hÃ¤lt. Diese durch Art 8 Nr 6 Buchst d des Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege in das SGG eingefÃ¼gte Regelung stimmt â mit Ausnahme der dort nunmehr vorgesehenen MÃ¶glichkeit, der Berufung auch stattzugeben â mit der in [Â§ 130a](#) der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

Ã¼berein, die sich nach Auffassung des Gesetzgebers als wirksame MaÃnahme zur Entlastung der Oberverwaltungsgerichte erwiesen hat; sie soll dem LSG die MÃglichkeit geben, eindeutig aussichtslose Berufungen rasch und ohne unangemessenen Verfahrensaufwand zu bearbeiten ([BT-Drucks 12/1217 S 53](#) zu Nr 7 Buchst d).

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat zu [Ã 130a VwGO](#) und zu dessen VorgÃngervorschrift (Art 2 Ã 5 des Gesetzes zur Entlastung der Gerichte in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit), wiederholt entschieden, daÃ die Entscheidung des Berufungsgerichts, bei Vorliegen der im Gesetz genannten Voraussetzungen ohne mÃndliche Verhandlung durch Beschluss zu entscheiden, in seinem pflichtgemÃÃen Ermessen ("kann") steht und daÃ daher im Revisionsverfahren nur geprÃft werden kann, ob das Berufungsgericht von seinem Ermessen erkennbar fehlerhaften Gebrauch gemacht hat, etwa wenn der Beurteilung sachfremde ErwÃgungen oder eine grobe FehleinschÃtzung zugrunde liegen (vgl zB BVerwG [DVBl 1999, 987](#) mwN). Dieser Rechtsprechung ist der Senat hinsichtlich der Auslegung des [Ã 153 Abs 4 SGG](#) gefolgt (BSG [SozR 3-1500 Ã 153 Nr 1](#)).

Im vorliegenden Fall beruht die Entscheidung des LSG, nach [Ã 153 Abs 4 SGG](#) zu entscheiden, erkennbar auf einer solchen groben FehleinschÃtzung. Die mÃndliche Verhandlung, aufgrund der die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit regelmÃÃig entscheiden ([Ã 124 Abs 1 SGG](#)), ist gleichsam das "KernstÃ¼ck" des gerichtlichen Verfahrens und verfolgt den Zweck, dem Anspruch der Beteiligten auf rechtliches GehÃr zu genÃ¼gen und mit

ihnen den Streitstoff erschÃpfend zu erÃrtern ([BSGE 44, 292 = SozR 1500 Ã 124 Nr 2](#)). Nur wenn die Sach- und Rechtslage eine mÃndliche ErÃrterung mit den Beteiligten Ã¼berflÃssig erscheinen lÃÃt und das Gericht nur noch darÃ¼ber zu befinden hat, wie das Gesamtergebnis des Verfahrens gemÃÃ [Ã 128 SGG](#) zu wÃrdigen und rechtlich zu beurteilen ist, ist daher das EinverstÃndnis zu einer Entscheidung ohne mÃndliche Verhandlung gemÃÃ [Ã 124 Abs 2 SGG](#) sinnvoll (BSG aaO). Nicht erforderlich wird eine mÃndliche Verhandlung dagegen in der Regel nur dann sein, wenn der Sachverhalt umfassend ermittelt worden ist, so daÃ Tatsachenfragen in einer mÃndlichen Verhandlung nicht mehr geklÃrt werden mÃssen oder wenn etwa im Berufungsverfahren lediglich der erstinstanzliche Vortrag wiederholt wird (vgl Hennig / Bernsdorff, SGG, Ã 153 RdNr 66). Diese Funktion und Bedeutung der mÃndlichen Verhandlung muÃ das Berufungsgericht auch bei seiner Entscheidung, ob es im vereinfachten Verfahren gemÃÃ [Ã 153 Abs 4 SGG](#) ohne mÃndliche Verhandlung entscheiden will, berÃ¼cksichtigen. DemgemÃÃ sind fÃ¼r diese Ermessensentscheidung â auch im Hinblick auf das in [Art 6 Abs 1](#) der EuropÃischen Menschenrechtskonvention jedermann gewÃhrleistete Recht auf gerichtliches GehÃr â die Schwierigkeit des Falles und die Bedeutung von Tatsachenfragen relevant (vgl BSG [SozR 3-1500 Ã 153 Nr 1](#) ; Meyer-Ladewig, SGG, 6. Aufl, Ã 153 RdNr 16 mwN). Zu beachten ist auch der Anspruch der Beteiligten auf effektiven Rechtsschutz ([Art 19 Abs 4](#) des Grundgesetzes (GG)), nach dem die Gestaltung des Verfahrens in einem angemessenen VerhÃltnis zu dem auf SachverhaltsaufklÃrung und

Verwirklichung des materiellen Rechts gerichteten Verfahrensziel stehen [muÄ](#) (vgl. [BVerfGE 88, 118](#), 124, 126 ff). Ist bei Abwägung aller danach zu berücksichtigenden Umstände die Wahl des vereinfachten Verfahrens ohne mündliche Verhandlung unter keinen Umständen zu rechtfertigen, liegt eine grobe Fehleinschätzung im obigen Sinne vor.

Dies ist hier der Fall. Die Sache ist durch eine außergewöhnlich lange Verfahrensdauer geprägt, die durch die Beibringung zahlreicher medizinischer Erkenntnisse von beiden Beteiligten und deren Diskussion der von den während des Verfahrens von den Tatsachengerichten eingeholten umfangreichen medizinischen Sachverständigengutachten begründet ist. Im Laufe der insgesamt fast 12 Verfahrensjahre des ersten und zweiten Rechtszuges wurden mehr als 10 Gutachten jeweils mit zT mehreren Zusatzgutachten mit divergierenden Befunden, Diagnosen, Ableitungen und Ergebnissen von den Beteiligten eingereicht bzw vom Gericht eingeholt, mit denen sich wiederum die beratenden Ärzte der Beteiligten in teilweise umfangreichen Stellungnahmen auseinandergesetzt haben. Da die Fragen, die hierdurch geklärt werden sollten und von deren Beantwortung

die Entscheidung des Rechtsstreits abhing, zunächst schwierig waren, hat das LSG, das deren Beantwortung letztlich nicht klären konnte, in den Entscheidungsgründen der angefochtenen Entscheidung selbst ausdrücklich dargelegt. Eine eingehende Erörterung dieses umfangreichen, schwierigen Streitstoffs mit den Beteiligten hätte sich dem LSG besonders mit Rücksicht auf die von ihm selbst als ungeklärt angesehenen Fragen aufdrängen müssen. Angesichts der Schwierigkeiten bei der Sachaufklärung war es auch unerlässlich, die von der Klägerin verweigerte Mitwirkung in Gestalt der Duldung der Untersuchung durch Prof. Dr. Ko. im Hinblick auf die Ablehnung dieses Sachverständigen durch die Klägerin mit den Beteiligten in mündlicher Verhandlung zu erörtern, statt es bei einem knappen schriftlichen Hinweis des Berichterstatters zu belassen. Dies mußte sich insbesondere auch deshalb aufdrängen, weil die Klägerin erkennbar nicht jede Mitwirkung bei der weiteren Aufklärung abgelehnt, sondern dies ausdrücklich auf eine Untersuchung durch den vom Gericht zum Sachverständigen bestellten Prof. Dr. Ko. begrenzt, alternative Gutachter benannt und weiter hilfsweise einen Beweisantrag nach [ÄS 109 SGG](#) gestellt hatte. Hier hätte mit den Beteiligten erörtert werden müssen, daß und aus welchen Gründen das Berufungsgericht trotz der von ihm selbst für notwendig gehaltenen weiteren Sachaufklärung und der Einföhrung neuer medizinischer Stellungnahmen nach Einholung des ersten nach [ÄS 109 SGG](#) eingeholten Sachverständigengutachtens (vgl dazu Meyer-Ladewig, SGG, 6. Aufl, [ÄS 109 RdNr 10a](#)) diesem Antrag nicht zu folgen gedenke. Aus der Abwägung aller dieser Umstände ergibt sich, daß die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zu rechtfertigen war und mithin gegen [ÄS 153 Abs 4 Satz 1 SGG](#) verstößt.

Es ist unwiderleglich zu vermuten, daß die angegriffene Entscheidung auf diesem Verfahrensfehler beruht. Mit ihrer Rüge der Verletzung des [ÄS 153 Abs 4 SGG](#) hat die Klägerin zugleich ausdrücklich beanstandet, daß das LSG seine

Entscheidung lediglich mit den Berufsrichtern und nicht in der in [Â§ 33 SGG](#) vorgesehenen Besetzung mit den ehrenamtlichen Richtern getroffen habe. Diese RÃ¼cklage ist begrÃ¼ndet. Damit liegt hier der unbedingte Revisionsgrund nach [Â§ 202 SGG](#) iVm [Â§ 551 Nr 1](#) der ZivilprozeÃ¶ordnung (ZPO) (unvorschriftsmÃ¤Ã¶ige Besetzung des erkennenden Gerichts) vor, so daÃ¶ die Entscheidung ohne weiteres als auf einer Verletzung des Gesetzes beruhend anzusehen ist.

Die angefochtene Berufungsentscheidung ist daher schon aus diesem Grunde aufzuheben und die Sache gemÃ¤Ã¶ [Â§ 170 Abs 2 Satz 2 SGG](#) in vollem Umfang zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurÃ¼ckzuverweisen. Es kann mithin offen bleiben, ob die weiteren VerfahrensÃ¼gen der KlÃ¤gerin begrÃ¼ndet sind.

Bei der neuen Entscheidung wird das LSG allerdings zu beachten haben, daÃ¶ es die Weigerung der KlÃ¤gerin, sich von dem von ihr zuvor wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnten SachverstÃ¤ndigen untersuchen lassen und dessen Einsichtnahme in ihre Krankenunterlagen zu gestatten, als fehlende Mitwirkung in entscheidungserheblicher Weise bei der Endentscheidung nur dann berÃ¼cksichtigen kann, wenn es vor ErlaÃ¶ der Endentscheidung Ã¼ber das Ablehnungsgesuch gesondert durch Beschluss entschieden hat.

Ein gerichtlich bestellter SachverstÃ¤ndiger kann gemÃ¤Ã¶ [Â§ 118 Abs 1 Satz 1 SGG](#) iVm [Â§ 406, 42 ZPO](#) wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Das ProzeÃ¶gericht muÃ¶ Ã¼ber einen solchen Antrag gemÃ¤Ã¶ [Â§ 118 Abs 1 Satz 1 SGG](#) iVm [Â§ 406 Abs 5 ZPO](#) durch Beschluss, und zwar vor ErlaÃ¶ der Endentscheidung und auch nicht erst in deren EntscheidungsgrÃ¼nden, entscheiden. UnterlÃ¤Ã¶t das Gericht diese Entscheidung und verwertet es ein SachverstÃ¤ndigengutachten, das der mit substantiierten GrÃ¼nden abgelehnte SachverstÃ¤ndige erstellt hat, so liegt darin ein Verfahrensmangel, der ggf im Revisionsverfahren zur ZurÃ¼ckverweisung der Sache fÃ¼hren kann (vgl BSG [SozR 3-1500 Â§ 170 Nr 5](#) mwN).

Endet die Bestellung zum SachverstÃ¤ndigen allerdings bereits vor Erstellung eines Gutachtens â¶ etwa wie hier durch Aufhebung der entsprechenden Beweisanordnung -, so wird der Ablehnungsantrag damit regelmÃ¤Ã¶ig gegenstandslos und ist dann nicht mehr zu bescheiden. In diesem Fall darf das Gericht aber spÃ¤ter nicht zum Nachteil des Beteiligten, der den SachverstÃ¤ndigen abgelehnt hat, berÃ¼cksichtigen, daÃ¶ dieser die Erstattung des angeordneten SachverstÃ¤ndigengutachtens und damit die SachaufklÃ¤rung durch fehlende Mitwirkung verhindert habe. Dies ergibt sich aus Sinn und Zweck der Ablehnungsvorschriften und folgt aus dem Gebot eines rechtsstaatlichen Anforderungen genÃ¼genden fairen Verfahrens ([Art 19 Abs 4 GG](#)). Der Gesetzgeber hat die Frage, ob ein Ablehnungsgrund gegen einen SachverstÃ¤ndigen vorliegt, rasch und endgÃ¼ltig bereinigt sehen wollen und zu diesem Zweck ein besonderes Verfahren mit einer selbstÃ¤ndigen Anfechtbarkeit der Entscheidung eingerichtet (vgl BSG [SozR 3-1500 Â§ 170 Nr 5](#) mwN). Die Beteiligten sollen umgehend GewiÃ¶heit Ã¼ber Erfolg oder MiÃ¶erfolg des Ablehnungsantrages erhalten, um ihr weiteres prozessuales Verhalten darauf einstellen zu kÃ¶nnen. So wird etwa der

Beteiligte, der einen Sachverständigen erfolglos abgelehnt hat, von dem er sich untersuchen lassen soll, in die Lage versetzt, seine bisherige Haltung zu überprüfen und sich nunmehr ggf entgegen der bisherigen Weigerung untersuchen zu lassen, die Entscheidung anzufechten, eine Gegenvorstellung zu erheben oder bei Vorliegen neuer

bzw weiterer Ablehnungsgründe ein erneutes Ablehnungsgesuch zu stellen. Diese Möglichkeiten gingen dem Beteiligten indes verloren und er wäre geradezu rechtlos gestellt, wenn das Prozeßgericht die Ablehnungsentscheidung erst zusammen mit oder in der Endentscheidung treffen könnte. Dem Beteiligten wäre durch eine solche Verfahrensweise des Gerichts insoweit die Möglichkeit genommen, seine prozessualen Rechte effektiv wahrzunehmen. Eine Nachholung der Ablehnungsentscheidung in oder mit der abschließenden Entscheidung kann daher jedenfalls dann, wenn der Beteiligte auf die Ablehnungsentscheidung des Prozeßgerichts auf eine die Endentscheidung möglicherweise beeinflussende Weise hätte reagieren können, den Verfahrensmangel nicht heilen. So liegt es hier. Die Klägerin hat im Berufungsverfahren einen substantiierten Ablehnungsantrag schriftsätzlich gestellt, über den das LSG frühestens in dem das Verfahren abschließenden (und nunmehr durch den Senat aufgehobenen) Urteil befunden hat. Sie konnte sich deshalb nicht auf sachgerechte Weise auf diese Auffassung des LSG einstellen, indem sie hätte wie sie vorträgt entweder weitere Befangenheitsgründe dargetan oder zumindest die Einsicht in ihre Krankenunterlagen durch den dann erfolglos abgelehnten Sachverständigen gestattet hätte.

Das LSG hat auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden.

Erstellt am: 26.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024